



Stadt Bielefeld
Rechtliche Betreuung

 www.bielefeld.de

Rechtliche Grundlagen
Voraussetzungen
Aufgaben

Rechtliche Betreuung

Das Betreuungsrecht

Seit dem 1. Januar 1992 ist das Betreuungsrecht in Kraft und regelt die rechtliche Vertretung volljähriger Menschen in problematischen Lebenslagen. Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch - §§ 1896 ff. BGB¹ -, dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit - §§ 271 ff. FamFG -, dem Betreuungsbehördengesetz - BtBG - und dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz - VBVG -. Das Betreuungsrecht hat das alte Vormundschaftsrecht abgelöst und stellt die regelungsbedürftigen Probleme des zu betreuenden Menschen in den Mittelpunkt der Entscheidungen und Handlungen der rechtlichen Betreuer. **Die Entmündigung von erwachsenen Menschen² wurde somit aufgehoben.** Oberstes Ziel des Betreuungsrechts ist die Umsetzung des Wohls und der Wünsche (§ 1901 BGB) der betreuten Menschen und nicht ihre Entrechtung. Für einen Volljährigen kann bei einer erheblichen psychischen Erkrankung, einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eine rechtliche Betreuung per richterlichem Beschluss eingerichtet werden, wenn eine Person vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu erledigen. Derzeit werden in Deutschland etwa 1,4 Millionen Bürgerinnen und Bürger im Rahmen einer rechtlichen Betreuung vertreten, in Bielefeld rd. 6.400 Personen.

Wie kommt es zu einer rechtlichen Betreuung?

Jeder erwachsene Mensch mit einer erheblichen Behinderung bzw. Erkrankung kann für sich, falls er seine rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann, beim Amtsgericht Bielefeld – Betreuungsgericht – die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung schriftlich oder mündlich beantragen. Ebenso kann jeder Bürger für einen anderen Bürger beim Betreuungsgericht schriftlich mit entsprechender Begründung eine rechtliche Betreuung anregen. Hilfe hierbei erhält er bei Sozialen Diensten, Krankenhaussozialdiensten, Pflegediensten, den Bielefelder Betreuungsvereinen oder der örtlichen Betreuungsbehörde im Bielefelder Sozialamt.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen, damit beim Betreuungsgericht ein Betreuungsverfahren eröffnet werden kann:

- Die betroffene Person ist volljährig und mit der Einrichtung einer rechtlichen Betreuung einverstanden.
- Die betroffene Person leidet an einer schweren psychischen Erkrankung oder an einer erheblichen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung.
- Die betroffene Person ist dauerhaft nicht in der Lage, künftig ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu regeln, soweit keine anderen sozialen Hilfemöglichkeiten existieren.
- Eine rechtswirksame (Vorsorge-)Vollmacht liegt nicht vor.

¹ Familienrecht – Buch 4 - siehe im Netz unter: <http://dejure.org/gesetze/bgb>

² „Vormundschaft“ bei Volljährigen

Nach Erhalt der Betreuungsanregung entscheidet das Betreuungsgericht im Rahmen eines sog. Betreuungsverfahrens über die Erforderlichkeit und den Umfang der rechtlichen Betreuung. Zur Entscheidungsfindung holt sich das Gericht unterschiedliche Stellungnahmen (z. B. einen betreuungsrechtlichen Sozialbericht; ein fachärztliches Gutachten; die Stellungnahme eines Verfahrenspflegers) ein. Das Gericht kann je nach konkreter Sachlage die kommunale Betreuungsstelle im konkreten Betreuungsverfahren mit der Sachverhaltsermittlung beauftragen. In diesem gerichtlichen Verfahren wird ebenso geprüft, ob andere vorrangige soziale Hilfen oder Unterstützungs- bzw. Regelungsmaßnahmen vorhanden sind, die die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung entbehrlich machen könnten. Eine Betreuung wird maximal für sieben Jahre eingerichtet. Zu einem festgelegten Überprüfungstermin muss das Gericht über die weitere Erforderlichkeit und den Umfang der fortzusetzenden rechtlichen Betreuung entscheiden.

Wer wird rechtlicher Betreuer?

Bei der Auswahl des Betreuers hat das Betreuungsgericht vorrangig die Wünsche des beeinträchtigten bzw. kranken Menschen zu berücksichtigen, soweit dies dem Wohl des Betroffenen nicht widerspricht. Hier ist dann auch die Existenz einer schriftlichen Betreuungsverfügung von Relevanz (siehe auch Seiten 3 u. 8). Äußert der betroffene Mensch keine Wünsche, ist auf seine nahen verwandtschaftlichen Beziehungen Rücksicht zu nehmen. Bundesweit werden etwa 65 Prozent aller Betreuungen von Angehörigen und sozial engagierten Bürgern im Ehrenamt übernommen. Rund 35 Prozent der betreuten Menschen werden – mit steigender Tendenz – von hauptberuflich tätigen Betreuern vertreten. Diese Berufsbetreuer sind angestellt bei der Kommune (Behördenbetreuer), einem Betreuungsverein (Vereinsbetreuer) oder als Selbständige (Berufsbetreuer; Rechtsanwälte) tätig. Angehörige und sozial engagierte Bürger als ehrenamtliche Betreuer erhalten auf jährlichen Antrag eine Aufwandspauschale von zurzeit 323 €/Jahr oder rechnen ihre Aufwendungen einzeln ab. Berufs- und Vereinsbetreuer erhalten eine Pauschalvergütung. Bei mittellosen Betreuten mit einem Vermögen von unter 5.000 €³ zahlt die Landeskasse die Aufwendungen und Vergütungen. Bei relevantem Vermögen oder einem hohen regelmäßigen Einkommen sind die anfallenden Kosten (z. B. Betreuervergütung, Gerichtskosten) für die rechtliche Betreuung von dem/der Betreuten selbst zu zahlen.

Vermeidung einer rechtlichen Betreuung

Die Errichtung einer rechtlichen Betreuung soll aber nicht erfolgen, wenn die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können. Gleiches gilt für vorrangig einzusetzende andere soziale Hilfen und Unterstützungen nach den Sozialgesetzbüchern (SGB) und weiteren sozialen Leistungsgesetzen (§ 1896 BGB u. § 4 BtBG). Die Betreuungsvermeidung gehört zu den Aufgaben des Betreuungsgerichts und der örtlichen Betreuungsbehörde und orientiert sich dabei am Erforderlichkeitsgrundsatz.

³ Stand 01.04.2017 - § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Informieren Sie sich frühzeitig über die rechtlichen Vorsorgemöglichkeiten wie z. B. die Erteilung einer Vorsorgevollmacht. Zu diesem Themenfeld gibt es in Bielefeld regelmäßig entgeltfreie Fortbildungsmöglichkeiten (VHS Bielefeld). Das Grundgesetz garantiert jedem Volljährigen das volle Selbstbestimmungsrecht im Rahmen der Privatautonomie. Sie können also im Rahmen bestehender Gesetze über alle Sie betreffenden Angelegenheiten selbst entscheiden und selbst bestimmen.

Mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigt eine Person (Vollmachtgeber) eine andere Person (Vollmachtnehmer/Bevollmächtigter), im Fall einer bestimmten gesundheitlichen Notsituation alle oder bestimmte Aufgaben für den Vollmachtgeber zu erledigen. Dies setzt ein unbedingtes und uneingeschränktes persönliches Vertrauen voraus, da der Bevollmächtigte an Stelle des nicht mehr entscheidungsfähigen Vollmachtgebers die rechtliche Vertretung übernimmt.

Eine solche Vorsorgevollmacht ist nicht nur im Fall altersbedingter Erkrankungen sinnvoll, sondern auch bei volljährigen jungen Menschen, die beispielsweise durch einen Unfall in eine Situation geraten können, in der sie entscheidungsunfähig sind.

Um eine Vollmacht oder Vorsorgevollmacht rechtswirksam zu erteilen, muss der Vollmachtgeber geschäftsfähig sein; natürlich muss der Bevollmächtigte (Vollmachtnehmer) ebenfalls geschäftsfähig sein. Eine öffentliche Beglaubigung der Vorsorgevollmacht kann nach Zahlung einer Verwaltungsgebühr von 10 Euro bei der *Örtlichen Betreuungsbehörde* der Stadt Bielefeld erfolgen. Weitere Informationen befinden sich im Anhang des städtischen Mustervordrucks „Vorsorgevollmacht“.

Zur Regelung der rechtlichen Vorsorge hat die Stadt noch weitere Mustervordrucke herausgegeben: > **Betreuungsverfügung**, > **Gesundheitsvollmacht** und > **Patientenverfügung**.

Die Aufgabenwahrnehmung in der rechtlichen Betreuung

Der rechtliche Betreuer hat die vom Gericht festgelegten rechtlichen Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten sowie den Willen des Betroffenen zu respektieren.

Rechtliche Betreuer unterliegen u. a. dem betreuungsrechtlichen Gebot der persönlichen Betreuungsführung, der Besprechungspflicht und der Gewährleistung eines regelmäßigen persönlichen Kontakts mit seinem Betreuten.

Die Aufgaben für alle rechtlichen Betreuer werden vom Betreuungsgericht festgelegt (Aufgabenkreise) und stehen im Betreuungsbeschluss bzw. in der „*grünen Bestallungsurkunde*“. Einmal im Jahr müssen die Betreuer dem Betreuungsgericht einen Jahresbericht übersenden.

Folgende betreuungsrechtlichen Aufgabenkreise seien hier beispielhaft erwähnt:

• **Aufgabenkreis Vermögenssorge**

Unter Vermögenssorge wird die Regelung aller finanziellen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten verstanden; z. B.:

- Antragstellung für einen Betroffenen auf Sozialleistungen,
- Kostenregelung bei Inanspruchnahme ambulanter oder stationärer Einrichtungen,
- Antragstellung auf Leistungen der Kranken- und Pflegekasse,
- Antragstellung auf Renten,
- Sicherstellung der Zahlung von lfd. Verpflichtungen wie Miete, Strom, Versicherungen etc.,
- Verwaltung der Giro- und Sparkonten sowie weiterer Vermögenswerte,
- Veranlassung einer Schuldenregulierung,
- Geldeinteilung bzw. Überwachung der Verwendung des vorhandenen Einkommens.

Einige finanzielle Regelungen wie bestimmte Geldanlagen oder den Verkauf von Grundvermögen sowie eine anstehende Wohnungskündigung (§ 1907 BGB) muss das Gericht vorab genehmigen. Erkundigen Sie sich daher bitte in ihrer Eigenschaft als rechtlicher Betreuer bei Ihrem Rechtspfleger im Betreuungsgericht über Ihre Rechte und Pflichten (Genehmigungsanträge; siehe § 1822 BGB), die im konkreten Einzelfall zu berücksichtigen sind.

Mit der Einrichtung einer rechtlichen Betreuung bleibt die Geschäftsfähigkeit bestehen. Das heißt, der Betreute kann im Rechtsverkehr teilnehmen und Verträge abschließen. Bei Streitigkeiten hierüber muss im Einzelfall zum Schutz eines Betroffenen die Geschäftsunfähigkeit (§ 104 BGB) festgestellt werden.

Bei allen Regelungen muss der Betreuer darauf achten, dass der betreute Mensch soweit wie möglich beteiligt ist und eigenes Geld zur möglichst selbständigen Lebensführung zur Verfügung hat.

• **Aufgabenkreis Gesundheitssorge**

Im Rahmen der Gesundheitssorge sind u. a. folgende Fragen zu klären:

- Ärztliche Versorgung / Arztwahl,
- Abschluss von Behandlungs- und Pflegeverträgen,
- Einleitung und Zustimmung zu therapeutischen Maßnahmen,
- Veranlassung von Vorsorgeuntersuchungen (Zahn- oder Krebsvorsorgeuntersuchungen),
- Zustimmung zu medizinischen Untersuchungsmaßnahmen und Operationen,
- Beantragung einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung bei freiheitsentziehenden Maßnahmen (§ 1906 Abs. 1 Nr. 1/2 BGB – geschlossene Unterbringung);
- Beantragung einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung bei ärztlichen Zwangsbehandlungen (§ 1906 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 1906 III BGB) bzw. bei unterbringungsähnlichen Maßnahmen (§ 1906 IV BGB).

Dabei ist zu beachten, dass bei vorhandener Einwilligung- bzw. Einsichtsfähigkeit eines Patienten der rechtliche Betreuer noch keine Entscheidungsfunktion hat, sondern er dem Betreuten beratend – auch im Rahmen der notwendigen Begleitung zu wichtigen Arztterminen – zur Seite stehen kann.

Vor anstehenden komplizierten Operationen hat der Betreuer bzw. Bevollmächtigte darauf zu achten, ob er für besonders schwere **Eingriffe** die **Genehmigung** des Betreuungsgerichtes benötigt (§ 1904 BGB). Die Einwilligung des Betreuers anstelle des einwilligungsunfähigen Betroffenen in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder zu einem ärztlichen Eingriff bei dem Betroffenen bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne vorherige richterliche Genehmigung darf die ärztliche Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr für das Leben des Betreuten verbunden ist.

Die Unterlassung von medizinischen therapeutischen Maßnahmen, die ja ebenfalls einen schwerwiegenden gesundheitlichen Schaden nach sich ziehen könnten, sind dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen. Eine Genehmigungspflicht besteht hier aber nicht. Das Abschalten von lebenserhaltenden/lebensverlängernden Maßnahmen bedarf ebenfalls in strittigen Situationen der richterlichen Genehmigung im Rahmen des Patientenverfügungsgesetzes.

- **Aufgabenkreis Wohnungsangelegenheiten**

Dieser Aufgabenkreis beinhaltet u. a. den Erhalt einer Wohnung, die Anfechtung einer Räumungsklage und die Auflösung einer Wohnung. Ist man für diesen Aufgabenkreis eingesetzt, bedarf es bei Kündigung von Wohnraum trotzdem der vorherigen Genehmigung des Betreuungsgerichtes (§ 1907 BGB). Eine richterliche Genehmigung der Wohnraumkündigung zur Aufgabe einer Wohnung kommt wegen des hochrangigen Schutzes der Wohnung eines Betroffenen nur in Betracht, wenn eine Rückkehr des Betroffenen in die eigene Wohnung auf Dauer ausgeschlossen ist. Bei Einzug in ein Heim, Wohnheim oder in eine Wohngruppe der Behindertenhilfe ist selbstverständlich darauf zu achten, dass der betreute Mensch seine persönlichen Sachen und Erinnerungsgegenstände mitnehmen kann. Sollte dieser Aufgabenkreis nicht ausdrücklich verfügt sein, wird dieser Handlungsbedarf auch von dem Aufgabenkreis „Vermögenssorge“ mit abgedeckt.

Bei notwendigen „Entrümpelungsaktionen“ sollte der Aufgabenkreis Wohnungsangelegenheiten eingerichtet sein.

- **Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung**

Dieser Aufgabenkreis ermöglicht es dem Betreuer, den Lebensmittelpunkt des betreuten Menschen festzulegen, natürlich immer nur in Absprache und unter Beteiligung des betreuten Menschen. Läuft ein orientierungsloser Betreuer immer wieder fort und gefährdet sich damit im Straßenverkehr, hat man mit dem Aufgabenkreis „Aufenthaltsbestimmung“ die Möglichkeit, den Menschen in einer geschlossenen Einrichtung unterzubringen oder in einer offenen Einrichtung das Einschließen zu erlauben. Eine geschlossene Unterbringung (§ 1906 Abs. 1 Nr. 1 BGB) bzw. eine unterbringungsähnliche Maßnahme (§ 1906 IV BGB) muss vom Gericht genehmigt wer-

den und ist deshalb vom Betreuer bzw. Bevollmächtigten vorab beim Betreuungsgericht zu beantragen.

Mit dem Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung kann man jedoch niemals Fragen regeln wie:

- An welchen Ausflügen / Reisen soll der Betreute teilnehmen oder nicht?
- Darf der Betreute am Wochenende seine Freundin oder seinen Freund besuchen?
- Wer darf einen Betreuten besuchen (Hinweis: Evtl. besonderer Aufgabenkreis: *Umgangsbestimmungsrecht* notwendig)?

Deutlich wird an dieser Stelle, dass die Regelung von höchstpersönlichen Fragen wie Liebe und Sexualität, Besuche bei der Freundin oder dem Freund keine Grundlage im Betreuungsrecht haben.

Entscheidungen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen und ärztlichen Zwangsmaßnahmen (§ 1906 BGB)

Voraussetzung für eine notwendige freiheitsentziehende Maßnahme für einen erheblich erkrankten und sich gefährdenden Betroffenen ist die Entscheidung des rechtlichen Vertreters (rechtlicher Betreuer oder Bevollmächtigter).

Dabei sind folgende Maßnahmen von der Erforderlichkeit her separat zu beurteilen:

- Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung (§ 1906 Abs. 1 Nr. 1/2 BGB);
- Ärztliche Zwangsbehandlung/-medikation in einer geschlossenen Einrichtung (§ 1906 III und §1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB);
- Anwendung von unterbringungsähnlichen Maßnahmen (z. B. Fixierungen, Einschließen, Neuroleptikagaben; § 1906 Abs. 4 BGB).

Ohne gerichtliche Genehmigung, die der rechtliche Betreuer oder Bevollmächtigte beim zuständigen Betreuungsgericht beantragen muss, ist die geschlossene Unterbringung in einer geeigneten Klinik, eine ärztliche Zwangsbehandlung gegen den Willen eines Patienten sowie das Einschließen, die Fixierung oder medizinische Ruhigstellung von Menschen strafbar. Es gibt aber Lebenssituationen, die diese beeinträchtigenden Maßnahmen erforderlich machen, um den Einzelnen vor einer Eigengefährdung bei fehlender Einwilligungs- bzw. Einsichtsfähigkeit zu schützen. Die richterliche Unterbringungsgenehmigung muss dann gemäß § 1906 I Nr. 1 und/oder 2 BGB unter Beifügung eines aktuellen fachärztlichen Gutachtens beim Betreuungsgericht schriftlich beantragt werden. Freiheitsentziehung muss immer dem Schutz und zum Wohl des Einzelnen dienen und darf nicht für Interessen Dritter eingesetzt werden. Eine geschlossene Unterbringung oder eine unterbringungsähnliche Maßnahme wird vom Gericht in der Regel für einen kürzeren Zeitraum genehmigt, in Ausnahmesituationen auch für zwei Jahre. Der Betreuer bzw. Bevollmächtigte hat aber die Pflicht, diese Maßnahme vor Ablauf des Bewilligungszeitraums sofort zu beenden, wenn die Gründe für die freiheitsentziehende Maßnahme nicht mehr vorliegen (§ 1906 Abs. 3 BGB). Vor einer ärztlichen Zwangsbehandlung bzw. -medikation ist die betreuungsgerichtliche Genehmigung separat vom rechtlichen Betreuer oder Bevoll-

mächtigen zu beantragen. Dabei sind die besonderen gesetzlichen Kriterien gemäß § 1906 Abs. 3 und 3 a BGB zu beachten.

Entsprechende Antragsvordrucke können beim Betreuungsgericht und der städtischen Betreuungsstelle angefordert werden.

Kontrolle der rechtlichen Betreuer

Unabhängig von ihrem Status werden die rechtlichen Betreuer vom Betreuungsgericht kontrolliert. Dritte oder Angehörige haben selbstverständlich die Möglichkeit, ihre Anmerkungen und Beschwerden beim Betreuungsgericht einzureichen. Das Gericht muss dann den Hinweisen nachgehen.

Um dem Betreuungsrecht gerecht zu werden, Hilfe für Menschen mit Handicap und nicht Bevormundung zu sein, müssen alle Beteiligten im Betreuungswesen ausreichende Kenntnisse über diese gesetzlichen Regelungen haben. Hierzu gehört selbstverständlich die Aufklärung des betreuten Menschen und der Angehörigen. Bundesweit gibt es - neben den örtlichen Betreuungsbehörden - zunehmend Betreuungsvereine, die informieren und beraten, so auch in Bielefeld.

Demenz und rechtliche Betreuung

Zeigt ein Mensch im näheren Umfeld Anzeichen einer dementiellen Erkrankung, sollten Angehörige sensibel vorgehen. Es empfiehlt sich, den Betroffenen im Rahmen eines allgemeinen Check-ups bei einem vertrauten Arzt zu einer ärztlichen Untersuchung zu ermuntern, jedoch keinesfalls gegen seinen Willen zu einem Hirnleistungstest zu drängen.

Demenzen gehören zu den typischen Erkrankungen, die oft im weiteren Krankheitsverlauf zur Geschäftsunfähigkeit (§§ 104, 105 BGB) führen, in bestimmten Situationen bereits bei leichtgradig an Demenz Erkrankten. Allerdings unterstreicht die Rechtsprechung mehrfach, dass lediglich leichte Demenzformen nicht geeignet sind, die freie Willensbestimmung und somit die Geschäfts- bzw. Einwilligungsfähigkeit auszuschließen. Das Untersuchungsergebnis eines Nervenfacharztes gibt eine zuverlässige Aussage über die zu überprüfende Geschäftsfähigkeit eines Betroffenen. Auf dieser Grundlage können dann evtl. notwendige betreuungsrechtliche Schritte eingeleitet werden.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass bei einer leichten Form der Demenz noch ein Testament errichtet werden kann. Auch ist bei der Frage der strafrechtlichen Schuldfähigkeit zu beachten, dass ab einem mittelgradigen Krankheitsstadium Schuldunfähigkeit gegeben sein kann; bei leichter Demenz liegt bereits erheblich verminderte Schuldfähigkeit vor.

Für Personen, die an Altersdemenz erkrankt sind, sollte - soweit die erkrankte Person keine rechtliche Vorsorge mittels Vorsorgevollmacht bzw. Patientenverfügung während des Zeitraums der unbeeinträchtigten Geschäftsfähigkeit getroffen hat - möglichst nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt von einem Angehörigen bzw. einer anderen nahestehenden Person eine rechtliche Betreuung beim Amtsge-

richt Bielefeld angeregt werden. Nur durch diese Maßnahme kann im Interesse eines Betroffenen mit einer Demenzerkrankung eine schleichende Entrechtung verhindert und eine legitime rechtliche Vertretung gewährleistet werden.

Im Rahmen der rechtlichen Vorsorge sollte frühzeitig, solange keine Geschäftsunfähigkeit vorliegt, eine Vorsorgevollmacht abgefasst werden. Die Unterzeichnung einer (Vorsorge-)Vollmacht nach Feststellung einer bereits relevanten Demenzerkrankung - also nach Eintritt der Geschäftsunfähigkeit - ist dagegen rechtlich sehr problematisch und sollte unterbleiben. Eine der wichtigsten Voraussetzungen bei der Erstellung einer Vorsorgevollmacht ist das Vorhandensein einer Vertrauensperson. Die bei Bedarf ergänzend abzufassende Patientenverfügung richtet sich direkt an den mit der Gesundheitsvorsorge beauftragte rechtlichen Vertreter sowie den jeweils behandelnden Arzt.

Als Alternative zur Vorsorgevollmacht kann zur Vorbereitung einer späteren rechtlichen Betreuung eine Betreuungsverfügung - auch in Kombination mit einer Patientenverfügung - erstellt werden, um damit dem Wunsch des Betroffenen entsprechend festzulegen, welche Person oder welcher Betreuungsverein des Vertrauens künftig als rechtlicher Betreuer auf der Grundlage des Betreuungsrechts tätig sein soll, falls die gesundheitliche Lage (schwere psychische Erkrankung bzw. geistige oder seelische Behinderung) dies in Zukunft erforderlich macht.

Was kostet eine rechtliche Betreuung?

Mit einem Betreuungsverfahren sind Kosten verbunden. Die betroffene Person muss, abhängig vom Vermögen, die anfallenden Verfahrenskosten an das zuständige Amtsgericht bezahlen:

- Ein fachärztliches Gutachten ist bei einem Vermögen von über 25.000,- Euro von dem Betroffenen selbst zu bezahlen.
- Die Gerichtskosten werden bei einem Vermögen von über 25.000,- Euro dem Betroffenen in Rechnung gestellt, wobei eine Eigentumswohnung oder ein Einfamilienhaus, das der Betroffene allein oder mit Angehörigen bewohnt, nicht angerechnet werden. Für jedes angefangene Kalenderjahr wird eine Gebühr von 5,00 Euro für jede angefangene 5.000,00 Euro erhoben, um die das Reinvermögen von 25.000,00 Euro überschritten wird.
- Die Vergütung für einen Verfahrenspfleger und/oder den rechtlichen Betreuer sind von dem Betroffenen oder seinem Unterhaltspflichtigen bei einem Vermögen von 5.000,- Euro grundsätzlich selbst zu tragen. Eventuell sind noch Familienzuschläge, gem. § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII, in Höhe von jeweils 256,- Euro für jede Person, die von der zahlungspflichtigen Person unterhalten wird, zu berücksichtigen.
- Inwieweit Einkommen des Betroffenen bzw. seiner Unterhaltspflichtigen Berücksichtigung findet, stellt das Betreuungsgericht im Einzelfall fest.

Eine ehrenamtliche Betreuerin oder ein ehrenamtlicher Betreuer bekommt eine Aufwandsentschädigung von 399 Euro jährlich, die der oder die vermögende Betreute zu zahlen hat.

Für Berufsbetreuer sind die Sätze nach Vorbildung gestaffelt. Sie bekommen pro Stunde

- 27,00 Euro ohne besondere Kenntnisse,
- 33,50 Euro bei nutzbaren Kenntnissen wie sie durch eine abgeschlossene Lehre oder vergleichbare Ausbildung erlangt werden und
- 44,00 Euro mit Hochschulausbildung.

Die pro Monat in Rechnung zu stellenden **Stunden** sind vom Gesetzgeber ebenfalls nach der Dauer der rechtlichen Betreuung limitiert.

Bielefelder Akteure im Betreuungswesen

Kontaktadressen:

Das in der Stadt Bielefeld zuständige Gericht:

Amtsgericht Bielefeld

Abt. 2 - Betreuungsgericht -
Gerichtstr. 6
33602 Bielefeld
Telefon: 549 - 0

Betreuungsvereine in Bielefeld:

Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bielefeld e. V.

Arndtstr. 6 - 8
33602 Bielefeld
Telefon: 5 20 89 – 11
E-Mail: btg@awo-bielefeld.de

Betreuungsverein der Gesellschaft für Sozialarbeit (GfS) im paritätischen Wohlfahrtsverband Bielefeld e. V.

Oberntorwall 23 a
33602 Bielefeld
Telefon: 5 20 01 34
E-Mail: marco.schuette@gfs-bielefeld.de

Betreuungsverein des SKM Katholischer Verein für Soziale Dienste in Bielefeld e. V.

Kavalleriestr. 26
33602 Bielefeld
Telefon: 55776 - 121
E-Mail: t.ehnis@skm-bielefeld.de

Verein für Betreuungen in Bielefeld e. V.

Königsweg 5

33617 Bielefeld

Telefon: 144 - 4788

E-Mail: info@vereinfuerbetreuungen.de

Betreuungsverein – Das Tageshaus e. V.

Niederwall 5

33602 Bielefeld

Telefon: 45 36 48 19

E-Mail: a.diekmann@btv-tageshaus.de

Örtliche Betreuungsbehörde in Bielefeld:

Stadt Bielefeld - Der Oberbürgermeister

Amt für soziale Leistungen - Sozialamt -

500.321 Besondere soziale Angelegenheiten, Betreuungsstelle

- Örtliche Betreuungsbehörde / Betreuungsstelle -

Neues Rathaus, Niederwall 23

3. Etage, Flur A,

Zimmer A 302, A 304, A 305, A 306, A 307, A 309, A 311, A 313

33602 Bielefeld

Telefon: 51-0, 51 - 6092 oder 51 - 5508; Fax: 51-8209

E-Mail: stephanie.boeker@bielefeld.de oder sozialamt@bielefeld.de

Weitergehende Informationen zum Betreuungsrecht und zur rechtlichen Vorsorge finden sie im Internet auf der Homepage der Stadt Bielefeld unter:

www.bielefeld.de – Suchbegriff: **Betreuungsstelle**

oder

über eine Internet-Suchmaschine > Eingabe der Stichworte: **Bielefeld Betreuungsstelle**

Link: http://www.bielefeld.de/de/rv/ds_stadtverwaltung/zdjsw/zdbup/btle.html

Aktionskreis Betreuung Bielefeld

Der Aktionskreis besteht aus folgenden beteiligten Akteuren:

5 Bielefelder Betreuungsvereine und Betreuungsstelle der Stadt Bielefeld (s. o.)

Zur Information und Fortbildung von betroffenen Menschen, Angehörigen, rechtlichen Betreuern und Bevollmächtigten bietet der Aktionskreis regelmäßig halbjährlich bei der VHS Bielefeld ein entsprechendes Fortbildungsprogramm an. Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage der Stadt Bielefeld oder der VHS Bielefeld.

Staatliche Informationen zum Betreuungsrecht:

Bundesministerium der Justiz

- Betreuungsrecht - Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht
- Patientenverfügung -

Herausgeber:

Bundesministerium der Justiz und Verbraucherfragen - Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
11015 Berlin

http://www.bmju.de/DE/Home/home_node.html

Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 481009
18132 Rostock

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

„Was Sie über die Vorsorgevollmacht und das Betreuungsrecht wissen sollten“

Herausgeber:

Justizministerium NRW - Justizkommunikation -
40190 Düsseldorf

<http://www.justiz.nrw.de/>

Bezugsstelle:

NRW direkt
T. 01803100100 (9 Cent pro Minute/Festnetz)

www.justiz.nrw.de (Online-Bestellformular)

E-Mail: nrwdirekt@nrw.de

Literatur zum Betreuungsrecht (Beispiele):

Betreuungsrecht; Raack, Thar, Bundesanzeiger Verlag, ISBN 3-88784-830-6, Preis ca. 15,20€

Betreuungsrecht kompakt; Jürgens/Kröger/Marschner/Winterstein, ISBN 3-406-49717-9, Preis ca. 23 €

Einführung in das Betreuungsrecht; Jürgen Seichter, 3. Auflage; Verlag Springer; ISBN 3-540-23680-5; Preis ca. 30 €

Ratgeber - Angehörige als rechtliche Betreuer oder Bevollmächtigte - Ein Handbuch für Familienangehörige, Lebenspartner und ehrenamtliche Helfer; Hoffmann, Peter Michael, ISBN: 978-3-8462-0097-1; € 34,80 inkl. MwSt.

Informationen im Internet (Beispiele):

BtPrax Online-Lexikon zum Betreuungsrecht:

<http://lexikon.btprax.de/Hauptseite>

Land Nordrhein-Westfalen:

http://www.jm.nrw.de/Gerichte_Behoerden/ordentliche_gerichte/FGG/Einzelfahren/Betreuungsverfahren/index.php

Amtsgericht Bielefeld

<http://www.ag-bielefeld.nrw.de/aufgaben/abteilungen/Betreuung/index.php>

Stadt Bielefeld:

http://www.bielefeld.de/de/rv/ds_stadtverwaltung/zdjsw/zdbup/btle.html

oder Begriffseingabe per Suchmaschine: *Bielefeld Betreuungsstelle*

Vorsorgeregister Berlin - Registrierung Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung

<http://www.vorsorgeregister.de/>

Weitere fachbezogene Internet-Seiten (Beispiele):

Dodegge - Informationen zum Betreuungsrecht und PsychKG NRW:

<http://www.dodegge.de>

Werner Schell-Forum - Informationen zum Patientenrecht und zur Pflege:

<http://www.wernerschell.de/forum/neu/index.php>

Wegweiser - Betreuung - Rudolf Winzen

<http://www.wegweiser-betreuung.de>

Impressum

Herausgeber:



Stadt Bielefeld
Amt für soziale Leistungen
– Sozialamt –

Örtliche Betreuungsbehörde / Betreuungsstelle

Niederwall 23 (Neues Rathaus)

33602 Bielefeld

Flur A, Zimmer A 302, A 304 – A 307, A 309, A 311, A 313

Telefon: 0521 51-6092

Telefax: 0521 51-8209

Verantwortlich für den Inhalt:

Susanne Schulz

Stand: 01.05.2017